

Sitzung vom 31. Juli 1991

**2768. Anfrage**

Die Kantonsräte Ruedi Keller, Hochfelden, und Ernst Wohlwend, Winterthur, haben am 6. Mai 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Nach geltender Regelung findet an der Oberstufe der Volksschule Aids-Unterricht im Rahmen geeigneter Fächer und im Gelegenheitsunterricht statt. Er wird in der Regel durch den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin erteilt und ist für die Schüler(innen) obligatorisch. Auch Sexualunterricht ist ein Thema der Oberstufe. Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder vom Sexualunterricht zu dispensieren. Das Dispensationsrecht gilt jedoch nicht für sexualkundliche Themen, die im Zusammenhang mit Aidsunterricht zur Sprache kommen. Auch im Gelegenheitsunterricht - für den es keine Dispensationsmöglichkeit gibt - ist ein Aufgreifen sexualpädagogischer Themen möglich.

Wir fragen den Regierungsrat an:

1. Erkennt der Regierungsrat mit uns einen gewissen Widerspruch in der geltenden Regelung, dass Sexualunterricht im Prinzip für die Schüler(innen) freiwillig, Aids-Unterricht (der Sexualkunde weitgehend voraussetzt) aber obligatorisch ist?
2. Ist der Regierungsrat in der Lage, verbindlich aufzuzählen, welche sexualkundlichen Themen als Voraussetzung für den Aids-Unterricht zu betrachten sind (Pflichtteil) und welche Bereiche nicht dazu gehören?
3. Welche pädagogischen Gründe sprechen heute noch dagegen, Aspekte der Sexualerziehung, die nicht im Zusammenhang mit Aids zur Sprache kommen, ebenfalls in den ordentlichen Unterricht aufzunehmen?
4. Teilt der Regierungsrat unsere Ansicht, dass sich, bedingt durch die relativ kurzfristige Einführung des Aids-Unterrichts, eine neue Situation ergeben hat? Gedenkt der Regierungsrat, an der heutigen nicht ganz widerspruchsfreien Regelung auch bei Einführung des neuen Lehrplans festzuhalten?

Auf Antrag des Erziehungsrates sowie der Direktion des Erziehungswesens

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Ruedi Keller, Hochfelden, und Ernst Wohlwend, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Der Erziehungsrat erliess mit Beschluss vom 28. Februar 1984 die Richtlinien für die Sexualerziehung an der Primarschule und am 7. Juni 1988 diejenigen für die Sexualerziehung an der Oberstufe der Volksschule. Gemäss beiden Richtlinien ist die Sexualerziehung für die Lehrkräfte fakultativ. Die Schülerinnen und Schüler können von diesem Unterricht dispensiert werden. Während der langen Vorbereitungszeit für die Sexualerziehung an der Primarschule wurden auch die Unterrichtseinheiten "Wer bin ich?" an Unter- und Mittelstufenklassen erprobt. Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre und insbesondere auch in zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Grundsätzen für die Sexualerziehung in den Jahren 1982 und 1983 wurden auch Bedenken gegenüber Sexualerziehung an der Volksschule geäussert. Seit den erwähnten Beschlüssen ist bei Lehrern, welche die Einführungskurse besucht haben, die Sexualerziehung an Primar- und Oberstufenklassen in den Unterricht integriert. Schwierigkeiten und Widerstände konnten dabei nicht festgestellt werden.

Die Aids-Prävention wurde mit Beschluss vom 5. Mai 1987 an der Oberstufe der Volksschule, an der Fortbildungsschule und an den Mittelschulen provisorisch und mit Beschluss vom 9. August 1988 als regelmässige Information definitiv eingeführt. Für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ist die Aids-Prävention obligatorisch. Auch wenn dabei sexualkundliche Themen angesprochen werden müssen, wird kein Dispositionsrecht zugestanden. Diese Haltung hat der Bundesrat mit Entscheid vom 18. September 1989 geschützt.

In den Erwägungen des Erziehungsratsbeschlusses vom 7. Juni 1988 über die Einführung der Sexualerziehung an der Oberstufe wird festgehalten, dass zwar vorläufig für die Lehrkraft noch keine Verpflichtung bestehe, Sexualerziehung in den Unterricht einzubeziehen, dass jedoch lebenskundliche Sexualerziehung sehr erwünscht sei, um die biologischen Kenntnisse und die sexuellen Aspekte der Aids-Aufklärung in lebenskundlicher Weise zu vertiefen. Es wird darauf hingewiesen, die obligatorische Aids-Prävention könne nur dann bei allen Schülerinnen und Schülern durch die erforderliche Sexualerziehung ergänzt werden, wenn alle Lehrkräfte verpflichtet würden, Sexualerziehung in ihren Unterricht zu integrieren. Deshalb sei vorgesehen, ab Ende 1991 diese Verpflichtung der Oberstufenlehrkräfte, ab einem späteren Zeitpunkt die gleiche Verpflichtung auch für Lehrerinnen und Lehrer der Primarschule schrittweise einzuführen. Dem Erziehungsrat werden Pläne für die erforderliche Fortbildung der Lehrkräfte vorgelegt werden.

In den neuen Lehrplänen gehört Sexualerziehung zu den verbindlichen Unterrichtszielen und -inhalten der Lebenskunde an der Primarschule und an der Oberstufe der Volksschule.

Da vorgesehen ist, Sexualerziehung in der Lebenskunde als obligatorisch zu erklären, ist die Beantwortung der Detailfragen, die sich auf den Widerspruch zwischen der obligatorischen Aids-Prävention und der fakultativen Sexualerziehung beziehen, nicht mehr erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 31. Juli 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**